Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 31

Artikel: Über die Kanalisation der Stadt Zofingen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577235

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über die Kanalisation der Stadt Zofingen

schreibt man dem „Tagblatt":

Eine wichtige Aufgabe steht der Stadt Zofingen in der allernächsten Zeit bevor: die allgemeine Durchführung der Kanalisation. Sie soll zuerst im Stadtinnern, in den am meisten der Auffrischung durch neue Pflästerung bedürftigen Straßenzügen, zur Ausführung gelangen, um dann alljährlich, je nach den vorhandenen Mitteln und jeweiligem Gemeindebeschluß, auf die übrigen Teile der Stadt und die Außenquartiere ausgedehnt zu werden. Auf diese Weise hofft man, die großen Kosten einer solchen, für eine neuzeitliche Stadt unbedingt dringlichen Auslagen, richtig verteilen zu können. Über die Notwendigkeit einer richtigen Kanalisation in einer Stadt wie Zofingen sollte man nicht mehr streiten müssen. Nicht nur alle großen Städte haben im Interesse ihrer Gesundheit und zum Schutz gegen Epidemien längst hiefür unter großen Opfern ihre großzügigen Kanalisationsanlagen geschaffen, auch mittlere und kleinere Städte sind bereits dazu übergegangen, und zwar, wie uns versichert wird, überall auf ausdrückliches Verlangen der Grundeigentümer, wie der Mieter von städtischen Wohnungen, die alle ein gleichmäßiges Interesse an gesunden, hygienisch einwandfreien Abflußverhältnissen und guter Ordnung auf diesem Gebiete haben. So haben schon seit Jahren Burgdorf und das benachbarte Olten, die beide ähnliche Verhältnisse wie Zofingen aufweisen, nach und nach ein solches Kanalisationsnetz angelegt und sind davon sehr befriedigt. Ebenso Aarau, das schon seit vielen Jahren am Ausbau seiner großzügigen Anlage weiterarbeitet. Mustergültige Anlagen haben aber namentlich auch die großen Städte wie Basel, Zürich 2c. Wie nötig eine Neuordnung auch in Zofingen ist, das konnte man noch kürzlich bei Anlaß der Typhusfälle in Küngoldingen feststellen, die auf die mangelhaften Kanalisationsverhältnisse vom Bezirksspital her zurückgeführt wurden und die zu einer vorläufigen Teilkanalisation in jener Gegend durch die Stadt Veranlassung gaben. Im Innern der Stadt braucht man nicht so weit zu gehen, um gelegentlich bei schlechtem Wetter an den Abwasserausläufen und Wassersammlern übeln Ausdünstungen zu begegnen, die auf verwesende Abfallstoffe in den halboffenen Leitungen für alle Abwässer schließen lassen. Es ist daher heute nicht mehr zu früh, sondern im Interesse eines gesunden Wohnens, besonders auch im Stadtinnern, höchste Zeit, daß man für gründliche Abhülfe sorgt. Darin muß schließlich auch eines der besten Mittel gegen eine weitere Entwertung der Liegenschaften und der Mietwohnungen in der Stadt erblickt werden. Das rechtfertigt darum auch gewisse Aufwendungen, die zum Teil von der Stadt im allgemeinen öffentlichen Interesse, zum Teil von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen sein werden.

Durch eine Verordnung, welche der Gemeinde demnächst zur Genehmigung vorgelegt werden soll, soll diese wichtige Frage grundsätzlich zum Beschluß erhoben und dann durch mehrere besondere Vorlagen, im Laufe der Jahre zur Ausführung gebracht werden. Man hofft, ein erstes Teilstück, die Unterstadt, noch diesen Spätherbst anzufangen, um dann zeitig im Frühjahr die Neupflästerung dort vornehmen zu können. Über die Einzelheiten der Verordnung, die von einer Spezialkommission gründlich vorbereitet und vom Gemeinderat inzwischen genehmigt worden ist, soll an einer öffentlichen Versammlung nächsthin referiert werden. Wir begnügen uns deshalb damit, hier auf wenige Hauptpunkte zur vorläufigen Orientierung hinzuweisen. Das Obligatorium des Anschlusses für alle Grundstücke, mit Ausnahme gewisser landwirtschaftlicher oder aus andern Gründen schwierig einzubeziehender Gebiete (Art. 4 der Verordnung), ist bereits mit der Bauordnung von der Gemeinde beschlossen worden. In Ausführung dieses Gemeindebeschlusses sieht nun diese neue Verordnung die allgemeine Schwemmkanalisation vor, nach einem der Gemeinde vorzulegenden Gesamtprojekt. Die Durchführung soll, wie bemerkt, etappenweise nach diesem Plan und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen, wobei der Gemeinde jeweilen Bauplänе und Voranschläge zu unterbreiten sind. Dem Gemeinderat und als dessen Organ der Bauverwaltung, wird das Kanalisationswesen übertragen. Ungefähr gleichzeitig mit den öffentlichen Kanälen sollen auch die Hausanschlüsse erstellt werden. Für die wichtige Frage der Abortgruben ist eine günstige Lösung gefunden worden, indem im offenen Baugebiet, also außerhalb der Altstadt, solche Gruben als zulässig erklärt, jedoch Überläufe nur dann gestattet werden, wenn sie mit Schiebereinrichtungen abgeschlossen werden. Damit soll verhindert werden, daß ständiger Überlauf in den Hauptkanal dort wieder Unsauberkeit und üble Dünste verursacht. Im geschlossenen Gebiet (Altstadt) werden die Gruben durch die allgemeine Kanalisation überflüssig und sind daher mit Einführung der Hauptkanäle nicht mehr gestattet (Art. 7 und 8). Die Bauausführung kann privaten Unternehmungen übergeben werden, jedoch soll sie in allen Teilen der Kontrolle der Bauverwaltung unterliegen, die auch nachher für Unterhalt und regelmäßige Reinigung zu sorgen hat. Der gesamte Unterhalt der Anlagen wird Sache der Gemeinde sein, die auch allein die Kosten dafür trägt.

Über die zahlreichen technischen Vorschriften der Verordnung, die alle nach erprobten Vorbildern unsern Verhältnissen möglichst angepaßt wurden, wollen wir uns hier nicht näher auslassen. Das soll von berufener Seite geschehen. Dagegen sei noch die wohl allgemein interessierende Frage der Kostenverteilung hier erwähnt, die nach vielen Erhebungen und reiflicher Prüfung in Art. 13 der Verordnung eine annehmbare Lösung gefunden hat. Gegen den Grundsatz einer gewissen Mitbeteiligung des einbezogenen Grundeigentums wird man, wie anderwärts, auch bei uns nichts einzuwenden haben, angesichts der großen Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung und für den vermehrten Wohnwert der Häuser. Dagegen ist man mit den Ansätzen in Zofingen nicht so hoch gegangen, wie an vielen andern Orten. Es soll nicht ein alljährlich wiederkehrender Beitrag erhoben werden, wie z. B. Aarau dies neben einer einmaligen Leistung vorsah. Vielmehr wird eine vom Schatzungswert der Gebäude zu berechnende einmalige Einkaufssumme berechnet, die für alle bisher bestehenden Gebäude fünf vom Tausend betragen soll, für neuzuerstellende Gebäude erhöht sich der Ansatz auf acht vom Tausend, ähnlich wie in Olten. Zur Erleichterung wird dieser Beitrag in drei Raten erhoben, die auf zwei bis drei Jahre verteilt werden können. Für den Grund und Boden wird nicht auf die Schatzung, sondern auf die Grundfläche abgestellt und 5 Rp. per Quadratmeter berechnet, wobei unüberbautes Gebiet von einer gewissen Entfernung an von der Beitragspflicht ausgenommen wird. Man sieht also, daß es sich nicht um unerschwingliche Summen handelt, sondern Beträge, die sofort im höhern Gebäudewert wieder zum Ausdruck kommen.

Auf ältere bestehende Gebäude finden im übrigen die aufgestellten technischen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als die jetzigen Verhältnisse den sanitarischen Anforderungen nicht entsprechen. Es ist somit dafür gesorgt, daß bei der Durchführung des großen Kanalisationsunternehmens auf alle bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen und doch den wichtigen Forderungen der Hygiene Rechnung getragen wird. Man darf wohl annehmen, daß die vorzüglich vorbereitete Vorlage bei der Einwohnergemeinde im Interesse des allgemeinen Wohls der Stadt Zofingen eine gute Aufnahme finden werde.